

**5. Tätigkeitsbericht**

**der**

**Bundesrepublik Deutschland**

**gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005  
vom 27. Juni 2005**

**- Zeitraum: 01.01.2011 bis 31.12.2011 -**

## **I. Gegenstand der Verordnung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27.06.2005 (im Folgenden: Anti-Folter Verordnung) wurde am 30.07.2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EU vom 30.07.2005, L 200/1 ff). In Kraft trat die Anti-Folter Verordnung am 30.07.2006 und stellt unmittelbar geltendes Recht dar. Sie regelt den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Zuletzt geändert wurde die Verordnung durch die Durchführungsverordnung (EU) 1352/2011 der Kommission vom 20.12.2011, die am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 21.12.2011 in Kraft trat (Abl. EU vom 21.12.2011, L 338/31 ff.). Mit dieser Durchführungsverordnung wurden die Güteranhänge II und III erweitert. Anhang II der Anti-Folter Verordnung wurde um weitere am Körper getragene Elektroschockgeräte, wie Elektroschock-Schellen und Manschetten, erweitert. Anhang III der Anti-Folter Verordnung wurde um bestimmte Arzneistoffe und Zubereitungen erweitert, die für die Hinrichtung von Menschen eingesetzt werden können. Ziel dieser Erweiterung ist es, Ausfuhren zu verhindern, die einen Beitrag zur Vollstreckung der Todesstrafe in der Form der Verabreichung tödlicher Injektionen leisten können.

## **II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen**

Zuständig für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen ist, sofern der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gehört.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Anti-Folter Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht mit Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Güter und Länder sowie über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen. Im Folgenden werden die für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 eingegangenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt. Hieraus ist ersichtlich, dass während des Berichtszeitraums in sechs Fällen die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung abgelehnt wurde. Die Güter, deren Ausfuhr genehmigt wurde,

fanden überwiegend ihre Endverwendung in Staaten mit anerkannten Menschenrechtsstandards, im Rahmen von VN-Missionen, in der pharmazeutischen Analytik und in der Lebensmittelanalytik, zu Forschungs- und Entwicklungszwecken sowie im Personenschutz.

Die Darstellung erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 der Anti-Folter Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Anlage

**Gesamtübersicht der nach der Verordnung (EG) Nr. 1236 /2005 erteilten Genehmigungen und Ablehnungen**

**Zeitraum: 01.01.-31.12.2011**

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
1.1	Zwangsstühle und Fesselungsbretter	Schweiz	1
1.2	Hand- und Fußfesseln, Fesselketten	Afghanistan*	1**
		Liberia*	1
		Norwegen	1
		Schweiz	3
		Singapur	1
		Vereinigte Staaten	4
2.1	Tragbare Elektroschockgeräte	Vereinigte Staaten	2
3.1.	Ausbringungsgeräte einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz	Afghanistan*	3**
		Andorra	5
		Armenien	2
		Japan	8
		Kroatien	1
		Malaysia	2
		Schweiz	18
		Sudan*	1
		Türkei	1
3.2	Pelargonsäurevanillylamid	Ägypten	1
		Australien	1
		Brasilien	1
		Chile	1
		China	2
		Indien	1
		Indonesien	3
		Japan	3
		Jordanien	2
		Neuseeland	1
		Schweiz	7
		Singapur	2
		Südafrika	4
		Thailand	1
		Türkei	1
Vereinigte Staaten	15		

\* Empfänger: Vereinte Nationen

\*\* Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III.

Genehmigungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Genehmigungen
3.3	Oleoresin capsicum (OC)	Türkei	2

Ablehnungen nach Artikel 5			
Positionsnummer des Anhangs III	Bezeichnung	Land	Anzahl der Ablehnungen
1.2	Hand- und Fußfesseln	Jordanien	2
		Nigeria	1
3.1.	Ausbringungsgeräte einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz	Dominikanische Republik	1
		Kasachstan	1
		Vietnam	1

\* Empfänger: Vereinte Nationen

\*\* Doppelte Nennung eines Vorgangs mit verschiedenen Güterpositionen des Anhangs III.